

## TOP 17:

---

Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Februar 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 479/14

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica besteht bisher kein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen. Doppelbesteuerungen stellen bei international wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Das erstmalige Abkommen soll der Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten und damit dem Abbau steuerlicher Hindernisse dienen.

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 13. Februar 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geschaffen werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 16. Oktober 2014 in unveränderter Form angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 und 108 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

